

BV/09/26-044

Beschlussvorlage
öffentlich

Durchführung eines Konzessionsverfahrens gem. § 46 EnWG zur Neukonzessionierung des Stromversorgungsnetzes in der Gemeinde Bobitz (Konzessionsverfahren)

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 21.04.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Bobitz (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 05.05.2026	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt, dass:

1. die Verwaltung beauftragt wird, ein Konzessionsverfahren zur Vergabe der Stromkonzession der Gemeinde Bobitz gem. § 46 EnWG durchzuführen.
2. eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS Netz GmbH zum Erhalt der Netzdaten gem. § 46a EnWG abgeschlossen wird (Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung Gemeinde).
3. das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum 03.11.2028 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gegeben wird (Anlage Bekanntmachung).
4. die Verwaltung beauftragt wird, die Gemeindevertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.

Sachverhalt

Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Bobitz und der E.DIS Netz GmbH für die Sparte Strom endet zum 03.11.2028. Gemäß § 46a EnWG hat die Gemeinde 3 Jahre vor Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages einen Anspruch auf technische und wirtschaftliche Informationen zum Netz (Datenherausgabe). Voraussetzung für den Erhalt dieser Daten ist die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung. Gem. § 46 EnWG ist die Gemeinde verpflichtet, ein diskriminierungsfreies Verfahren zur Neuvergabe der Konzession durchzuführen und spätestens 2 Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages dessen Ende im Bundesanzeiger bekannt zu geben (Bekanntmachung).

Potentielle Bewerber haben 3 Monate Zeit, ihr Interesse gegenüber der Gemeinde zu bekunden.

Sofern nur ein Bewerber sein Interesse bekundet, kann die Gemeinde mit ihm einen neuen Konzessionsvertrag verhandeln und abschließen. Eine Datenherausgabe wäre in diesem Fall nicht zwingend notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

3	Bekanntmachungstext Bobitz (öffentlich)
4	Vertraulichkeitsvereinbarung E.DIS NETZ GmbH - Gemeinde Bobitz (öffentlich)

Bekanntmachungstext über das Vertragsende des Wegenutzungsvertrages Strom

Die Gemeinde Bobitz gibt gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt, dass der mit der E.DIS Netz GmbH bestehende Wegenutzungsvertrag für die Gemeinde Bobitz über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der allgemeinen Versorgung mit Strom im Gemeindegebiet dienen, zum 03.11.2028 endet.

Die Gemeinde Bobitz beabsichtigt einen zeitlich anschließenden Wegenutzungsvertrag Strom für den Zeitraum ab dem 04.11.2028 zu schließen.

Am Abschluss eines solchen Vertrages interessierte Unternehmen sind aufgefordert, ihr Interesse innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger, schriftlich beim Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zu bekunden. Später eingehende Interessenbekundungen können nicht berücksichtigt werden.

Die gemäß § 46a EnWG durch die E.DIS Netz GmbH zur Verfügung gestellten Informationen sind nach erfolgter Interessenbekundung sowie nach Ende der Interessenbekundungsfrist beim Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg verfügbar. Zugang zu den Daten erhalten alle Interessenten, die sich gegenüber der Gemeinde zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichten.

Gemeinde Bobitz
Kirsch, Bürgermeisterin

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Gemeinde Bobitz
nachfolgend "Gemeinde" genannt

Und

E.DIS Netz GmbH
nachfolgend "Altkonzessionär" genannt

Präambel

Der Altkonzessionär ist nach § 46 a EnWG ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach § 46 Absatz 3 EnWG verpflichtet, diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach § 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG erforderlich sind.

Diese Informationen sind Geschäftsgeheimnisse des Altkonzessionärs und sind von der Gemeinde vertraulich zu behandeln. Dazu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens gemäß § 46 Absatz 3 EnWG zu verwenden. Der Begriff "Information" ist grundsätzlich weit zu fassen und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial wie insbesondere Unterlagen, Skizzen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, Dokumente und Dateien, Datenaufstellungen. Vertrauliche Informationen können hierbei auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden, wenn diese erkennbar als vertraulich einzuordnen sind.

2.

Keine vertraulichen Informationen sind solche, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind.

3.

Die Gemeinde wird die unbefugte Benutzung, Bekanntgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Informationen unterlassen und hierbei Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Sie verpflichtet sich, diese Informationen gegenüber Dritten weder selbst noch durch andere Personen zu vervielfältigen, zu verbreiten, bekannt zu geben oder diese für andere Zwecke zu nutzen. Sie stellt sicher, dass die Informationen oder Teile hiervon nur an solche Angestellte oder Bevollmächtigte weitergegeben werden, denen die Vertraulichkeit der gegebenen Informationen bekannt ist. Die Gemeinde stellt sicher, dass diese Angestellten und Bevollmächtigten ebenso zur Vertraulichkeit im Sinne dieser Vereinbarung verpflichtet werden.

4.

Die vertraulichen Informationen bleiben im alleinigen Eigentum des Altkonzessionärs. Keine Partei erwirbt das Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens. Vielmehr behält sich der Altkonzessionär das Eigentum und sämtliche Rechte an den vertraulichen Informationen vor. Die Gemeinde erkennt das Eigentum und die Inhaberschaft sämtlicher Rechte des Altkonzessionärs, an den von diesen offengelegten vertraulichen Informationen ausdrücklich an.

5.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung und/oder die Eigentumsrechte gemäß Ziffer 4. dieser Vereinbarung, verpflichtet sich die Gemeinde zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die in das Ermessen des Altkonzessionärs gestellt wird und durch das zuständige Gericht oder Schiedsgericht, falls eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein mit der Gemeinde gemäß § 15 AktG und/oder §§ 271, 290 HGB verbundenes Unternehmen oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten begangen wird.

Die Geltendmachung weitergehender Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

6.

Im Rahmen des vorgenannten Interessenbekundungsverfahrens ist die Gemeinde berechtigt, die gegenständlichen Informationen an die Bewerber des Interessenbekundungsverfahrens zu übermitteln. Für den Fall, dass der Interessent an der Weiterverfolgung des Verfahrens nicht interessiert ist oder die Verhandlungen endgültig beendet werden, ist der Interessent zu verpflichten, sämtliche Informationen zu vernichten, ohne Kopien zurückzuhalten. Die Gemeinde schließt mit dem jeweiligen Bewerber eine inhaltlich mit dieser Vereinbarung gleiche Vertraulichkeitsvereinbarung ab.

7.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Bobitz, den

Fürstenwalde/Spree, den

Bürgermeister/in
Dienstsiegel

Stellvertreter/in

E.DIS Netz GmbH